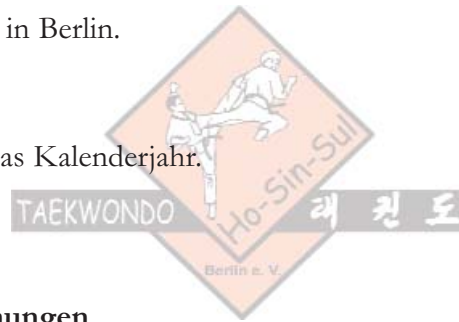


Vereinssatzung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.
in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Neusetzung
vom 28.03.2010 eingetragen im Vereinsregister unter Reg.-Nr.: VR
14178 B am 01.02.2011

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der am 04.09.1993 gegründete Verein führt den Namen Ho-Sin-Sul Berlin e. V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR.-Nr. 14178 Nz eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung sowie Pflege des Sports, insbesondere des Kraft-, Kampf- und Ausdauersportes, in der Bundeshauptstadt Berlin mit allen damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung des Sports.

- (3) Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
- a) Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern;
 - b) Mitwirkung an der Vorbereitung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Verbände des DSB;
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
 - d) Einsatz von sachgemäß vor- und ausgebildeten Übungsleiter/innen.
- (4) Der Verein wahrt die parteipolitische sowie die konfessionelle Neutralität.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportverband an.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

- (1) Der Verein ist Mitglied
- a) in der Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine in Mitte e.V.
 - b) in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Beitragsregelung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge an den Verein zu zahlen.
- a) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederver-

sammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 20. des Monats im Voraus fällig.

- b) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
 - c) Wird durch die Beitragshöhe und ggf. zu zahlende Umlagen der Zweck, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie der ordentliche Betrieb des Vereins beeinträchtigt bzw. nachhaltig gefährdet, wird dem Vereinsvorstand das Veto eingeräumt. Im Falle eines Veto ist der Vereinsvorstand berechtigt und verpflichtet binnen einer Frist von 17 Tagen, die nächst niedrigste Beitragshöhe und ggf. zu zahlende Umlagen die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb erforderlich sind anzusetzen, und werden durch den Vereinsvorstand den Mitgliedern in geeigneter Form offen gelegt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
- a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person - ohne Rücksicht auf Beruf, ethnischer Herkunft und Religion - werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und die sich verpflichtet die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 6 Abs.1).
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das künftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (5) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Maßgeblich hierbei ist der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag der beim Vereinsvorstand persönlich oder per Post einzureichen ist.
- (6) Der Antrag um Aufnahme in den Verein von Jugendlichen im Alter unter 18 Jahren (Minderjährige) kann nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Quartalsende zulässig und spätestens einen Monat zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - d) wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - e) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem bzw. fahrlässigem unsportlichen Verhaltens;
 - f) wegen unehrenhafter Handlungen;
 - g) durch den Tod des Mitgliedes;
 - h) Löschung des Vereins.
- (8) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, dem auszuschließenden Mitglied ist Recht auf Gehör vor dem Vorstand zu geben.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen

gegenüber dem Verein bis zum Quartalsende bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Organen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und ggf. Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beträge und ggf. Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Bei mehreren ausgeübten Sportarten muss jeweils der Monatsbeitrag pro Sportart entrichtet werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche - für den Verein erforderlichen - Änderungen wie Wohnanschrift, postalische Erreichbarkeit, Namensänderungen, Telefonnummer, sowie Änderungen der E-Mailadresse unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Die vom Verein erhobenen Daten werden vom Verein nicht an Dritte weitergegeben, sondern dienen lediglich dem ordnungsgemäßen sowie wirtschaftlichen Vereinsbetrieb.




§ 8 Ruhendstellung der Mitgliedschaft

- (1) Das Vereinsmitglied kann einen schriftlichen Antrag auf einer zeitlich begrenzten ruhenden Mitgliedschaft stellen, aufgrund:
 - a) von Verletzungen, oder sonstiger medizinischer Begebenheiten die eine ordentliche Teilnahme am Vereinstraining nicht zulässt;
 - b) von Schwangerschaft;
 - c) eines längeren Auslandsaufenthalt;
 - d) von in der Person begründeten privaten Problemen.
- (2) Die ruhende Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Zustimmung seitens des Vereinsvorstandes. Im Rahmen dieses Schreibens wird die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft vom Vereinsvorstand genau bezeichnet.
- (3) Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft, ist das betroffene Vereinsmitglied von der monatlichen Entrichtung der Beitragszahlungen befreit.
- (4) Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft, hat das betroffene Vereinsmitglied keinen Anspruch auf ein wöchentlich regelmäßiges Training und kann nur nach vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstandes an Sonderveranstaltungen des Vereins,

wie Trainingsfahrten, Turniere und der gleichen teilnehmen, im Bedarfsfall kann der Vereinsvorstand die Mitglieder entscheiden lassen.

- (5) Während der ruhenden Mitgliedschaft ruht das Stimm- und Wahlrecht des Mitgliedes nicht.

§ 9 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als neun Monaten trotz erfolgter Mahnung;
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Maßregelungen sind:
- 
- Verweis;
 - befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins;
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (3) In den Fällen § 8 Abs.1. a - d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14. Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post / per elektronischer Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Jugendversammlung, sofern erforderlich

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes, Haushaltsvoranschlag;
 - g) Veranstaltungskalender;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Beschlussfassung über Anträge;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
 - l) Auflösung des Vereins;
 - m) Festsetzung der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - n) Verschiedenes.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben,

bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden und ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt;
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder und gesetzlichen Vertreter jugendlicher Mitglieder beantragen;
 - c) einer außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied;
 - b) von jedem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Mitgliedes;
 - c) vom Vorstand.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer

Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

- (11) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (12) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (13) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gesetzliche Vertreter jugendlicher Mitglieder, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstände besteht aus:
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden;
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) der/dem Kassenwart;
 - d) der/dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand kann bei wachsender Mitgliederzahl und sachlichem Bedarf erweitert werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. in dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende;
- b) der/die 2. Vorsitzende;
- c) der/die Kassenwart;
- d) der/dem erweiterten Vorstand.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Vergütung des Vorstandes:

- (a) Der Verein- und die Organämter können gegen eine angemessene Vergütung ausgeübt werden;
- (b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden;
- (c) Die Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b trifft die Vollversammlung, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(5) Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

(6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(7) über die Vorstandssitzung muss ein Protokoll angefertigt und von allen an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 14 Ehrenmitglieder

(1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösungsbestimmung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden korrigierten Form am 28.03.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins Ho-Sin-Sul Berlin e.V. beschlossen worden und am 28.03.2010 geändert und neugefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.